

# Calotec GmbH Heizkosten - Messdienst Allgemeine Geschäftsbedingungen Mietservice für Rauchwarnmelder (AGB-RWM)

## § 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Vertragsgegenstand ist die Ausstattung der Liegenschaft mit Rauchwarnmeldern durch den Auftragnehmer, die mietaufwendig überlassene Mietgegenstände durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber sowie die Inbetriebnahme, Inspektion und Wartung der Geräte nach DIN 14676. Der Mietservice beinhaltet auch den fortlaufenden Austausch aller benötigten Rauchwarnmelder nach Ablauf der technischen Laufzeit.

Die Inspektion und Wartung der Geräte wird durch den Auftragnehmer entsprechend dem Rauchwarnmeldertyp und den damit verbundenen Fristen nach der DIN 14676 durchgeführt und protokolliert. Ist der Service trotz Terminvereinbarung bei einem Nutzer nicht möglich, so wird der Auftraggeber darüber schriftlich informiert. Wird durch den Auftraggeber ein wiederholender Termin beauftragt, wird dieser als zusätzliche Leistung lt. gültiger Preisliste abgerechnet. Der Auftragnehmer wird durch den Auftraggeber ausdrücklich dazu berechtigt, den Nutzer mit der Durchführung des Services zu beauftragen, wenn der Zugang zur Nutzereinheit nicht gewährleistet ist. Dazu erhält der Nutzer ein Protokoll mit Anleitung was er an den Auftragnehmer ausgefüllt zurücksendet. Geht das Protokoll innerhalb von 10 Tagen nicht ein, so wird der Auftraggeber darüber schriftlich informiert. Mit der Information an den Auftraggeber gilt die vereinbarte Leistung im vollen Umfang als erbracht, unabhängig davon ob durch den Auftraggeber ein wiederholender Termin beauftragt wird. Die Haftung beschränkt sich auf die Vereinbarungen im § 6 dieser AGB.

## § 2 VERTRAGSDAUER

Der Vertrag beginnt und endet wie umseitig individuell vereinbart. Er verlängert sich stillschweigend um jeweils die gleiche Dauer, sofern der Vertrag nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Ablauf schriftlich gekündigt worden ist. Die Vertragsdauer wird auf die technischen Laufzeit der Geräte angepasst, ist jedoch auf maximal 10 Jahre begrenzt.

Bei Beendigung des Vertrages durch Kündigung ist der Auftraggeber verpflichtet, die Mietgegenstände jeweils auf eigene Gefahr und Kosten ordnungsgemäß und sorgfältig auszubauen und in vertragsgerechtem Zustand an den Auftragnehmer bzw. eine von ihm zu benennende Anschrift im Inland zu liefern.

## § 3 PREISE- ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Für unsere Leistungen gelten die im Vertrag vereinbarten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Der Gesamtbetrag ist jährlich im Voraus fällig. Beginnt der Vertrag unterjährig, so gilt die vereinbarte Jahresmiete jeweils für ein Jahr, unabhängig vom Kalenderjahr. Sofern keine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist die Mietrechnung innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungslegung auszugleichen. Der vereinbarte Mietpreis bleibt innerhalb einer Vertragsdauer unverändert. Bei einer Vertragsverlängerung besteht für den Auftragnehmer zum Beginn der Vertragsverlängerung ein einseitiges Preisbestimmungsrecht für die anschließende Vertragsperiode. Er ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. Er wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

Für den Servicepreis besteht für den Auftragnehmer nach Ablauf von jeweils 2 Vertragsjahren und bei einer Vertragsverlängerung ein einseitiges Preisbestimmungsrecht für die anschließenden 2 Vertragsjahre. Er ist insoweit an das billige Ermessen gemäß § 315 BGB gebunden. Er wird dem Auftraggeber schriftlich mitgeteilt.

Unsere Rechnungen einschließlich etwaiger Abschlagszahlungen sind innerhalb von zehn Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, zur Zahlung fällig, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Zahlungen an Vertreter gelten nur insoweit als Erfüllung, als diese Inkasso- Vollmacht besitzen. Kommt der Auftraggeber in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, als Verzugszinsen 4% Zinsen p. a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen; der Nachweis eines höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Aufrechnungsrechte stehen dem Auftraggeber zu, wenn seine Gegenforderung rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt ist. Zurückbehaltungsrechte des Auftraggebers sind insoweit ausgeschlossen, als sie nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen. Werden uns nach Abschluss des Vertrags Umstände bekannt, die geeignet sind, unseren Anspruch auf die Gegenleistung zu gefährden, insbesondere ist der Auftraggeber mit der Erfüllung der Verpflichtungen aus anderen Verträgen uns Für unsere Leistungen gelten die im Vertrag vereinbarten Nettopreise zzgl. der jeweils geltenden MwSt. Preisanpassungen sind nur jeweils zum Ende der Laufzeit für die nächste Laufzeit möglich. Sie werden dem Auftraggeber mindestens 3 Monate vor Ablauf der Laufzeit oder der Verlängerung schriftlich mitgeteilt.

Wir behalten uns das Eigentum an allen von uns gelieferten oder montierten Sachen bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen Auftraggeber zustehenden Forderungen vor.

## § 4 EIGENTUMSVORBEHALT

Die vermieteten Geräte sind in das Gebäude des Auftraggebers nur zum vorübergehenden Gebrauch eingebaut. Sie bleiben Eigentum des Auftragnehmers.

## § 5 GEWÄHRLEISTUNG

Bei Mängeln an den gemieteten Geräten ist der Auftraggeber zur Minderung der vereinbarten Miete in dem Maße berechtigt, als ihm durch Funktionsfehler Nachteile entstehen. Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer über ihm bekannte oder angezeigte Funktionsmängel hinzuweisen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, verliert er das Recht zur Minderung der Miete.

Erkennt der Auftraggeber die von uns erbrachte Leistung nicht an, so ist er verpflichtet, uns unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen damit wir Gelegenheit haben, der Beanstandung nachzugehen. Gleiches gilt dann, wenn der Auftraggeber Kenntnis davon erhält, dass ein betroffener Dritter diese nicht anerkennt. Ist zwischen dem Auftraggeber und einem Dritten wegen der von uns erbrachten Leistung ein Rechtsstreit anhängig, und beruft sich der Dritte darauf, dass die von

uns erbrachte Leistung fehlerhaft ist, so ist der Auftraggeber verpflichtet, uns Gelegenheit zu geben, dem gerichtlichen Verfahren beizutreten.

Im Falle eines von uns zu vertretenen Mangels der Durchführung der von uns zu erbringenden Leistungen ist der Auftraggeber berechtigt, von uns unentgeltlich für ihn zu verlangen, dass wir die Leistung wiederholen oder den Mangel an der erbrachten Leistung abstellen.

Sind wir hierzu nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich die Durchführung der Mangelbeseitigung über uns gesetzte angemessene Frist hinaus, so ist der Auftraggeber nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten (Wandlung) oder entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung) zu verlangen.

Schadenersatzansprüche stehen dem Auftraggeber nur zu, wenn die Schadensursache von uns, unseren Vertretern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gesetzt worden war. Das gleiche gilt dann, wenn der zu erbringenden Leistung eine zugesicherte Eigenschaft im Sinn des § 635 BGB fehlt. Bezieht sich jedoch die Eigenschaftszusicherung nicht auf das Risiko etwaiger Mangelfolgeschäden, so gilt im auf etwaige Mangelfolgeschäden die Haftungsbegrenzung gemäß Satz 1.

## § 6 SORGFALTPFLICHTEN

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Mietgegenstand pfleglich zu behandeln und dafür zu sorgen, dass er unter Beachtung der geltenden Rechtsvorschriften sachgemäß, gebraucht und die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsempfehlungen bzw. -vorschriften des jeweiligen Lieferanten befolgt werden.

Einschränkungen oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit berühren die Verpflichtung zur Zahlung der Mietraten für die restliche Mietlaufzeit nicht.

Der Auftraggeber ist auch verpflichtet, den Mietgegenstand vor Zugriff Dritter zu schützen. Im Falle eines derartigen Zugriffs ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die wegen des Eigentums des Auftraggebers oder aus Gründen der Lieferung, Aufstellung oder Gebrauch des Mietgegenstandes gegenüber dem Auftraggeber geltend gemacht werden.

## § 7 HAFTUNG

Unsere Haftung beschränkt sich – ausgenommen der Fall des Vorsatzes – auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren vertragstypischen Schaden. Da Rauchwarnmelder nach den einschlägigen bauordnungsrechtlichen Bestimmungen ausschließlich Leben retten, nicht aber Brände verhindern oder Sachschäden vermeiden sollen, ist unsere Haftung überdies durch den Schutzzweck dieser bauordnungsrechtlichen Bestimmungen begrenzt. Zudem haften wir – mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für infolge der Montage auftretende Schäden, die aufgrund von ungeeigneter/maroder Bausubstanz (z. B. Stroh-/Lehmdecken in Altbauten) entstehen. Außerhalb der Verletzung wesentlicher Pflichten ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ausgeschlossen, Ausnahme bilden Verzögerungsschäden, die jedoch auf 5% des vereinbarten Kaufpreises beschränkt sind. Die Produkthaftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt davon unberührt.

Ist es dem Auftragnehmer aus nachweislichen Gründen nicht möglich die vereinbarte Leistung zu erbringen, haftet der Auftraggeber selbst für eventuell daraus entstehende Schäden. Das gilt insbesondere, wenn ein Nutzer zum vereinbarten Termin der Installation bzw. Wartung nicht anwesend ist. Der Termin gilt als vereinbart, wenn er durch Hausaushang bzw. Benachrichtigungskarte mindestens 1 Woche zuvor angekündigt bzw. mitgeteilt wurde.

## § 8 VERTRETUNGSVERHÄLTNISSE

Im Falle der Personenmehrheiten der Seite des Auftraggebers versichert der Unterzeichner, zur Vertretung berechtigt zu sein. Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig, Erklärungen des Auftragnehmers mit Wirkung für den jeweils anderen entgegenzunehmen zu dürfen.

Soweit der Vertrag mit einer Wohnungseigentümergeinschaft geschlossen wird, bindet er auch bei Mängeln an der Bestellung des Verwalters die Wohnungseigentümergeinschaft.

## § 9 SONSTIGES

Alle mündlichen Nebenabreden, Erklärungen und Zusicherungen unserer Mitarbeiter sind nur dann verbindlich, wenn wir diese ausdrücklich schriftlich bestätigt haben. Dies gilt gleichermaßen für eine Abänderung dieser AGB-RWM.

## § 10 BUNDESDATENSCHUTZ - DATENAUFBEWAHRUNG

- Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten unseres Auftraggebers im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern; der Auftraggeber erteilt hierzu ausdrücklich sein Einverständnis.
- Wir sind berechtigt, die in der Geschäftsbeziehung mit unserem Auftraggeber erhaltenen Daten nach einer Aufbewahrungsfrist von vier Jahren zu vernichten.

## § 11 ERFÜLLUNGSORT - GERICHTSSTAND

- Erfüllungsort für alle sich aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Verbindlichkeiten ist, soweit sich nicht aus dem Vertrag etwas anderes ergibt, Mühlhausen / Thüringen.
- Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen uns und unserem Auftraggeber ist Mühlhausen / Thüringen, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes im Sinn von § 343 HGB zu rechnen ist.

### Calotec GmbH

Heizkosten - Messdienst  
Erfurter Str. 3, 99974 Mühlhausen

Geschäftsführer: Herr Chien Yung Cheok / Herr Thomas Schellin

Mühlhausen, 01.01.2025